

Information

für aktive Landwirte zur landwirtschaftlichen Verwertung von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm)

Sogenannte Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen werden im "Normalfall" von einer Fachfirma abgepumpt und zur nächsten kommunalen Kläranlage zur Entsorgung verbracht.

Soweit die Möglichkeit besteht können die Schlämme auch selbst entnommen und zur Kläranlage mit entsprechender Fäkalschlammannahmestelle verbracht werden.

Es besteht aber für aktive Landwirte auch die Möglichkeit diese Schlämme unter Einhaltung der Bestimmungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) landwirtschaftlich zu verwerten.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Entleerung der Mehrkammer-Ausfallgrube:

Eine Entnahme hat gemäß Teil 1 der DIN 4261-1:2010-10 zu erfolgen, damit eine anschließende ordnungsgemäße Funktion der Abwasserbehandlungsanlage wieder gegeben ist. Bei einer Mehrkammer-Ausfallgrube ist eine Entschlammung bei 50 % des Nutzvolumens erforderlich. Beim Räumungsvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Anschließend ist der abgesetzte Bodenschlamm abzusaugen, wobei in der ersten Kammer ein Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben muss. Nach Entleerung sind die Kammern umgehend wieder mit Wasser zu füllen.

Entleerung der vollbiologischen Kleinkläranlage:

Grundsätzlich sind die Angaben zur Schlammmentnahme aus der jeweiligen bauaufsichtlichen Anlagenzulassung maßgeblich, wobei die Art des Reinigungsverfahrens, die Art und Größe der Vorbehandlung bzw. des Schlammspeichers bestimmt.

Für Teichanlagen mit vorgeschalteter Vorklärung hat gem. DIN 4261 Teil 1 die Schlammmentnahme, nach Feststellung von 50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens der Vorklärung mit Schlamm, durch vollständige Entleerung zu erfolgen. Für bepflanzte Bodenfilter ohne bauaufsichtliche Zulassung ist die Mehrkammerausfallgrube bei 30 % zu entleeren.

Zu erfüllende Voraussetzungen bei einer landwirtschaftlichen Fäkalschlammverwertung:

Für eine zulässige landwirtschaftliche Verwertung von Fäkalschlämmen sind neben den Vorschriften der Klärschlammverordnung, insb. des § 6 Abs. 1 AbfKlärV, die der Dünge(-mittel)verordnung zu beachten.

- Der Fäkalschlamm muss aus der Kleinkläranlage (zumindest Mehrkammer-Ausfallgrube) eines landwirtschaftlichen Betriebs stammen.
- Eine Einarbeitung darf ausschließlich auf betriebseigenen, selbstbewirtschafteten (nicht verpachteten) Ackerflächen erfolgen. Ein Nachweis über ausreichend vorhandene Flächen ist gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde formlos zu bestätigen (ein entsprechendes Formblatt finden Sie auf unserer Internetseite www.lra-ebe.de unter der Rubrik „Fachabteilung Bau und Umwelt > Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz > Staatliches Abfallrecht > Fäkal- und Klärschlamm“ oder kann Ihnen gerne übersandt werden).



- Vor der ersten Aufbringung muss der Fäkalschlamm einmalig auf die in Spalte 1 genannten Parameter untersucht werden und die in Spalte 2 aufgeführten Grenzwerte einhalten.

Arsen	40 mg/kg TM
Blei	150 mg/kg TM
Cadmium	1,5 mg/kg TM bzw. 50 mg/kg P ₂ O ₅
Chrom	
Chrom(VI)	2 mg/kg TM
Kupfer	900 mg/kg TM
Nickel	80 mg/kg TM
Quecksilber	1 mg/kg TM
Thallium	1 mg/kg TM
Zink	4000 mg/kg TM
AOX	400 mg/kg TM
Gesamtstickstoff und Ammoniumgehalt	
Phosphorgehalt	
Trockenrückstand	
Organische Substanz	
Gehalt an basisch wirksamen Stoffen insgesamt, bewertet als Calciumoxid	
Eisengehalt	
pH-Wert	

TM = Trockenmasse

Die Probenahme und Analyse darf nur durch eine unabhängige und notifizierte Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Diese erhalten Sie auf Nachfrage im Landratsamt oder kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleStart.aspx?M=1>

Das Untersuchungsergebnis ist vor der erstmaligen Beschlämmung in Kopie dem Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44, sowie dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, vorzulegen.

- Der aufgebrauchte Fäkalschlamm ist unverzüglich einzuarbeiten.
- Die Flächen dürfen nicht innerhalb von sensiblen Bereichen wie Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopflächen liegen.
- Auf Böden, die in einem Uferbereich liegen, ist ein Abstand bei der Aufbringung von mindestens 10 Metern zum Gewässer einzuhalten.
- Grünland und Dauergrünland, Anbauflächen für Ackerfutter/Zuckerrüben/Gemüse/Obst/Hopfen/Mais (ausgenommen zur Körnernutzung, zur Verwendung in der Biogaserzeugung und bei Einarbeitung vor der Saat) und forstwirtschaftlich genutzte Böden, dürfen nicht beschlämmt werden.
- Eine Aufbringung darf nicht innerhalb der für Ackerflächen geltenden Sperrfrist und zudem nicht wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.

Hinweise:

- Wenn oben genannte Voraussetzungen vorliegen, werden Sie automatisch von der Zahlung der jährlich fälligen Kleineinleiterabgabe (sh. Abwasserabgabebescheid) befreit.
- Die Aufgabe der aktiven Landwirtschaft ist gegenüber dem Landratsamt mitzuteilen, da das Privileg der landwirtschaftlichen Fäkalschlammverwertung automatisch entfällt und der Schlamm einer kommunalen Kläranlage zuzuführen ist.
- Erfolgt eine landwirtschaftliche Verwertung ohne Einhaltung der o. g. Voraussetzungen stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen gerne folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

 **Landratsamt Ebersberg:** Stefanie Meingaßner, Tel.: 08092/823-505, Fax.: 08092/823-9505, Email: stefanie.meingassner@lra-ebe.de

 **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Thomas Eberl, Tel.: 08092/2699-1252, Fax.: 08092/24577, Email: thomas.eberl@aelf-eb.bayern.de